



Information

Taxameter – Was Sie wissen müssen



Wie genau muss ein Taxameter sein?

Beim Erfassen der gefahrenen Wegstrecke darf ein Taxameter nach Taxameterverordnung [1] höchstens zwei Prozent zu viel oder zu wenig messen. Bei einer Fahrt von zehn Kilometern Länge darf dieser somit maximal zweihundert Meter vom richtigen Wert abweichen.

Wer ist für die Genauigkeit eines Taxameters verantwortlich?

Taxihalterinnen und Taxihalter sind selbst dafür verantwortlich, dass die Taxameter in ihren Fahrzeugen jederzeit die geforderten Fehlergrenzen einhalten.

Wie kann ich selbst die Genauigkeit kontrollieren?

Moderne Taxameter verfügen über einen Modus, der die zurückgelegte Strecke anzeigt. Auf einer genau vermessenen Strecke kann somit die Abweichung einfach ermittelt werden. (Siehe Rückseite.)

Wann muss ich die Genauigkeit meines Taxameters kontrollieren?

Die Kontrolle muss mindestens **einmal pro Jahr** und **nach jeder Änderung am Fahrzeug**, welche die Wegmessung beeinflussen kann, durchgeführt werden. Einfluss auf die Wegmessung haben z.B. Änderungen an den Rädern oder Eingriffe in die Fahrzeugelektronik. Die Kontrollen sind zu protokollieren. Das Protokoll muss im Fahrzeug mitgeführt werden.

Kann ich die Kontrollen delegieren?

Ja. Jede spezialisierte Garage ist in der Lage, die Kontrollen durchzuführen. Die Verantwortung verbleibt jedoch beim Taxihalter.

Was muss ich beim Kauf eines neuen Taxameters beachten?

Neue Taxameter müssen die Anforderungen der Taxameterverordnung einhalten. Es ist Aufgabe des Herstellers, nachzuweisen, dass ein Gerät diese Anforderungen erfüllt. Zu jedem Taxameter muss er eine schriftliche Konformitätserklärung abgeben. (Restbestände nicht konformer Taxameter dürfen noch bis Ende 2015 verkauft werden.)

Wie lange darf ich meinen heutigen Taxameter weiter verwenden?

Taxameter, die in der Lage sind, die geforderte Genauigkeit einzuhalten, dürfen bis am 31. Dezember 2025 weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht über eine Konformitätserklärung des Herstellers verfügen. Taxameter, welche die Genauigkeitsanforderungen nicht erfüllen, müssen bis spätestens Ende 2015 ersetzt werden.



Taxihalterinnen und Taxihalter sind selbst dafür verantwortlich, dass die Taxameter in ihren Fahrzeugen jederzeit die geforderten Fehlergrenzen einhalten.

Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit für Taxameter (Anhang 2 der Taxameterverordnung)

- 1 Die Prüfung kann von der Verwenderin selbst oder in ihrem Auftrag von einer fachkompetenten Person durchgeführt werden.
 - 2.1 Bei der Prüfung ist anhand einer bekannten Wegstrecke von mindestens 1000 m Länge die tatsächlich gefahrene mit der vom Taxameter gemessenen und angezeigten Wegstrecke zu vergleichen; das Ergebnis ist zu protokollieren.
 - 2.2 Fachkompetente Personen, die über eine spezielle Einrichtung zur Ermittlung der Impulszahl von Taxametern verfügen, dürfen die Prüfung mit dieser Einrichtung auf einer Strecke durchführen, die kürzer ist als in Ziffer 2.1 vorgesehen. (...).
- 3 Im Protokoll sind mindestens die folgenden Daten einzutragen:
 - Angaben zur Verwenderin;
 - eindeutige Fahrzeugidentifikation;
 - Datum der Prüfung;
 - Länge der Teststrecke;
 - vom Taxameter angezeigte Strecke;
 - allfällige am Taxameter vorgenommene Einstellungen, namentlich Abänderung der Impulszahl;
 - Name der Person, welche die Prüfung durchgeführt hat.
- 4 Das Protokoll ist im Fahrzeug mitzuführen.

Prüfprotokoll für die Taxameter-Kontrolle

Das obligatorische **Prüfprotokoll**, welches im Fahrzeug mitgeführt werden muss, kann als dreiteiliges Falblatt im praktischen Format eines Fahrzeugausweises vom METAS bezogen werden.

Es enthält zusammengefasst die wichtigsten Informationen und Anleitungen und ist auf Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich.

Alternativ steht die Vorlage unter www.metas.ch/taxi zum Herunterladen und Ausdrucken im A4-Format bereit.

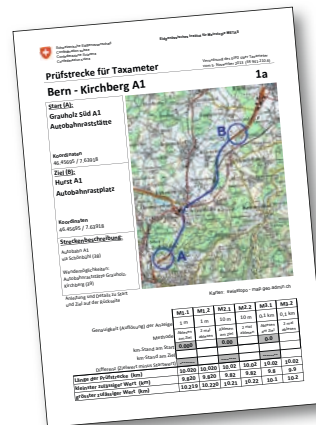
Prüfstrecken

Das Netz von Prüfstrecken für die Kontrolle von Taxametern gemäss Anhang 2 der Taxameterverordnung befindet sich im Aufbau. Die zur Verfügung stehenden genau vermessenen Strecken sind im Internet dokumentiert.

Das Netz wird laufend ausgebaut.

Unter www.metas.ch/taxi befinden sich ebenfalls:

- Originaltext der Taxameterverordnung
- Häufige Fragen und Antworten (FAQ) zur Taxameterverordnung
- Dieses Flugblatt als PDF-Datei



Dokumentation einer Prüfstrecke (Muster).

Kontrollen durch das METAS

Das Eidgenössische Institut für Metrologie METAS ist die zuständige Aufsichtsbehörde für Taxameter. Es kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften.

Kontakt

Mail: taxi@metas.ch
Telefon: 058 387 01 11

Internet

www.metas.ch/taxi